

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 26. Februar 2020

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, ~~Herr GOFFINET Mareel~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIEGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, ~~Herr MICHELS Jean-Claude~~, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 29.01.2020. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 29.01.2020 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Unterhalt Bürgersteige. Programm 2020. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 13.02.2020;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 70.000,00 € (MwSt. inbegriffen), geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in den Haushaltsplan des Jahres 2020 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Bürgersteige auf dem Gemeindegebiet im Jahre 2020 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Abschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 70.000,00 € (MwSt. inbegriffen) (Ausführung durch Unternehmer - Vorarbeiten werden in Eigenregie ausgeführt).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Anlegen einer Straße in Sankt Vith innerhalb einer Verstädterung. Antrag von Herrn Manfred PIP.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch Herrn Manfred PIP, Römerstraße, Hünningen, 37, 4780 Sankt Vith, eingereichten Antrages auf Verstädterungsgenehmigung, für die Anlage einer Straße in Sankt Vith, katastriert Gemarkung 1, Flur B, Nr. 31/C und 31/E;

Auf Grund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

In Anwendung des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Grund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

In Anbetracht, dass das Projekt in der Zeit vom 16.08.2018 bis zum 14.09.2018 bekannt gegeben wurde; dass ein Einspruch eingereicht wurde;

Aufgrund dessen, dass die Behörde, die die Zulässigkeit und Vollständigkeit der Akte bewertet hat, ebenfalls die wahrscheinlichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt im weiteren Sinne aufgrund der relevanten Auswahlkriterien im Sinne von Artikel D.65 des Buches I des Umweltgesetzbuches untersucht hat; dass diese Behörde zu dem Schluss gekommen ist, dass es nicht nötig ist, eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellen zu lassen;

In Erwägung, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt in der vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit besonders konkret und genau untersucht wurden; dass es unter Bezugnahme auf deren Inhalt, auf die Pläne und die sonstigen Dokumente, die die Akte beinhaltet, und aufgrund von Artikel D.62 des Buches I des Umweltgesetzbuches zu berücksichtigen gilt, dass das Projekt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat;

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen der lokalen Polizei vom 09.09.2019 und dem Gutachten der Straßenbauverwaltung Verviers vom 01.10.2019;

In Erwägung, dass beide Dienststellen es wegen dem bedeutenden Höhenunterschied zwischen dem Gemeindegeweg und der Regionalstraße N626 in ihrer jeweiligen jetzigen Form als zu gefährlich für eine Ausfahrt auf die N626 erachten;

In Erwägung, dass als einzige Alternative eine Einfahrt ausschließlich für die Anwohner ab der oberen Regionalstraße mit geschwindigkeitsbremsenden Maßnahmen innerhalb des Gemeindegeweges vorgeschlagen wird, wobei dann die dortige Schranke versetzt werden müsste;

In Anbetracht dessen, dass es sich in diesem potentiellen neuen Wohnviertel um eine reine Wohnstraße ohne Durchgangsverkehr handelt, d.h. dass das Verkehrsaufkommen sich auf die Anwohner beschränken wird;

In Erwägung, dass die obere Ausfahrt auf die N626 im Winter (Schnee oder Eisglätte) zu noch erheblicheren Problemen führen würde;

In Anbetracht dessen, dass die Bemerkungen der jetzigen Anwohner sich ausschließlich auf die künftige Verkehrssituation, d.h. Gemeindegeweg und Regionalstraße, nicht aber auf den vorliegenden Antrag zum Bau einer Straße innerhalb einer neuen Verstädterung beziehen;

Aufgrund der Versammlungen mit den betroffenen Parteien vom 24.10.2019 und vom 26.11.2019, bei denen Argumente ausgetauscht und Lösungsvorschläge vereinbart wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Anlage einer Straße innerhalb der Verstädterung, gemäß beiliegendem Projekt, stattzugeben.

Artikel 2: Den Einspruch zur Kenntnis zu nehmen und die Stellungnahme des

Gemeindekollegiums vom 17.12.2019 integral zu übernehmen:

"Das Gemeindekollegium verweist auf die Gutachten der Verkehrsexperten und bekräftigt, dass es sich bei dem vorhandenen Gemeindeweg ausschließlich um eine Wohnstraße, d.h. kein Durchgangsverkehr handelt und dass die Gemeinde durch entsprechende Maßnahmen (sei es zusätzliche Straßenmarkierungen, Beschilderung oder andere) zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen treffen kann, sollte dies sich im Zuge der Verstärkerungsprojekte (zum jetzigen Zeitpunkt nur eins) als notwendig erweisen.

Entlang der N626, im Bereich der Park- und Zufahrtswege ist jegliche Bebauung sowie jegliche Bepflanzung außer niedrige Bodendecker untersagt."

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Verstärkerungsgenehmigung beigelegt.

4. Annahme des Jahresberichtes 2019 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith dem Projekt der ländlichen Entwicklung im Jahr 2007 beigetreten ist;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung, insbesondere dessen Artikel 24 und 25;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.04.2015 mit welchem die Aufgaben der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung an den kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität übertragen wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 01.07.2015 mit welchem die Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der ländlichen Entwicklung zum 31.12.2015 beendet wurde;

Aufgrund des durch die Verwaltung ausgearbeiteten Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019 in seiner vorliegenden Form zu genehmigen und selbigen den zuständigen Instanzen zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Immobilienangelegenheiten

5. Einführung eines neuen Straßennamens in Sankt Vith im Rahmen der Verstärkerung der Gesellschaft M.S.C und der Eheleute SCHLABERTZ-COLONERUS.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in der Verstärkerung der Gesellschaft M.S.C. und der Eheleute SCHLABERTZ-COLONERUS in Sankt Vith ein Weg ausgebaut worden ist, der in das öffentliche Eigentum übertragen werden wird;

In Anbetracht dessen, dass für die Erteilung von Postanschriften eine offizielle Bezeichnung dieser Straße erforderlich ist;

In Anbetracht des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 29.01.2020;

Aufgrund des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10.05.1999 bezüglich der Namensgebung öffentlicher Wege;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt mit 11 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 7 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Folgenden Straßennamen für die neu angelegte Straße in der Verstärkerung der Gesellschaft M.S.C. und der Eheleute SCHLABERTZ-COLONERUS in Sankt Vith einzuführen:

- Schönefelderweg.

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege zugestellt.

Verschiedenes

6. Abschluss eines Geschäftsführungsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der autonomen Gemeinderegie TRIANGEL (AGR).

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 155 bis 162 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 bezüglich der autonomen Gemeinderegien;

Aufgrund der Artikel 177 und folgende des Gemeindedekrets bezüglich der Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 10. April 1995 und vom 09. März 1999, welche die industriellen und kommerziellen Aufgabenbereiche definieren, für die eine autonome Gemeinderegie gegründet werden darf;

Aufgrund der Statuten der autonomen Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ vom 08. März 2001, mehrmals abgeändert und letztmalig laut Beschluss des Stadtrates vom 26. April 2017;

Aufgrund des vorliegenden Musters eines Geschäftsführungsvertrages;

Aufgrund dessen, dass dieser Vertrag dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates mehrmals und in seiner letzten Fassung am 12.02.2020 zur Diskussion vorgelegt worden ist;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt mit 11 JA-Stimme(n), 7 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Der vorliegende Geschäftsführungsvertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der autonomen Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ TRIANGEL wird für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Jahren, d.h. vom 01.03.2020 bis zum 28.02.2023 genehmigt.

Finanzen

7. Kontrolle der Stadtkasse - 4. Trimester 2019. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 28.01.2020 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 7.052.814,81 € belaufen.

Fragen

8. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID:

Wo ist der Rest der Tagesordnung? Wie steht es mit dem PPP-Projekt? Welche Projekte stehen an?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."